

diese Bestimmung durchgehen würde, wollte die Deputation die §. 28 unverändert stehen lassen; obwohl ihr nicht entging, daß diese §. auch sonst einige Inconvenienzen mit sich führt, und um mit den Vorschlägen der Deputation zu §. 8, 9, 10 und 11 völlig zu harmoniren, einer genaueren Redaction anheim zu geben sein dürfte. Nun hat sich zwar eine Majorität der Kammer für den Wegfall der Concessionen wirklich erklärt, und wenn ich voraussetzen dürfte, daß dieser Beschluß zur Ausführung käme, so würde ich für §. 28 stimmen; da mir aber das sehr zweifelhaft geworden ist und zweifelhaft bleibt, so sehe ich mich genöthiget, auch diesmal, wie bei §. 8, gegen die §. 28 zu stimmen.

Referent v. Hartmann: Die Minorität der Deputation hat vorausgesehen, daß durch den vorliegenden Gesekentwurf nach seiner vollständigen Berathung der Hauptzweck desselben eine zeitgemäße Erweiterung des Gewerbebetriebes auf dem Lande, deren Nothwendigkeit nach dem gegenwärtigen Culturzustande so fühlbar ist, werde erreicht werden. Ist dieses der Fall, so bedarf es zu Erreichung jenes Zwecks weiter nicht der Beförderung desselben durch Acquisitioverjährung. Vielmehr glaubt die Minorität, daß, wie schon im Berichte angeführt worden, eine solche Verjährung gegen ein, die bestehenden Verhältnisse nach dem Zeitbedürfnisse regulirendes Gesetz nicht zu begünstigen, am wenigsten durch das Gesetz selbst zu autorisiren sei. Sie hat sich daher hier gegen die Ansicht der Majorität aussprechen müssen, und zwar um so mehr, als, wie von dem Herrn Königl. Commissar es angeführt worden, eine solche fernerweit gestattete Verjährung fortbauernde Ungewißheit des Rechtszustandes herbeiführen würde.

Auf die Frage des Präsidenten wird §. 28 gegen 26 und §. 29 gegen 9 Stimmen angenommen.

§. 30. Dingliche Berechtigungen gewisser Grundstücke auf dem Lande zum Kram, zum Backen, Schlachten, oder zum Betrieb des Schmiedegewerbes, sind, wenn sie nicht entweder auf ausdrücklicher Erlaubniß oder Anerkennung der Regierung oder rechtskräftiger Entscheidung beruhen, ebenfalls in der §. 28 vorgeschriebenen Maße nachzuweisen.

Die Motiven lauten:

ad §§. 30., 31. und 32. (Man vergleiche §§. 30., 31., 32., 33. des vorigen Gesekentwurfs). Die hier ausgesprochenen Grundsätze, welche schon bisher in Anwendung auf die nach dem Mandate vom 29. Januar 1768 stattgefundenen Verhältnisse in der Praxis gegolten haben, bedurften keiner Abänderung, weil sie mit dem durch gegenwärtiges Gesetz zu erweiternden Gewerbebetrieb auf dem Lande eben sowohl vereinbar sind und demselben keineswegs als eine etwanige neue Beschränkung entgegen stehen.

Die Deputation sagt:

So viel die Fassung der §. 30 anlangt, so war man der Meinung, es werde die Aufrechthaltung der darin erwähnten dinglichen Berechtigungen nicht bloß indirect, sondern direct auszusprechen, und aus diesem Grunde der §. folgende Fassung zu geben sein:

Dingliche Berechtigungen gewisser Grundstücke auf dem Lande zum Kram, zum Backen, Schlachten oder zum Be-

II. 26.

trieb des Schmiedegewerkes sind aufrecht zu erhalten, wenn sie entweder auf ausdrücklicher Erlaubniß oder Anerkennung der Regierung oder rechtskräftiger Entscheidung beruhen, oder in der §. 28 vorgeschriebenen Maße nachgewiesen werden.

Doch würde sich auch hierbei die Ansicht der Deputation in dem vorstehend zu §§. 27, 28 und 29 berührten Falle, wenn nämlich der zu §. 9 flg. beantragte Wegfall des Concessionsystems nicht die Genehmigung der Kammer erlangen sollte, insoweit spalten, daß, wenn alsdann die Majorität der Deputation sich für Wegfall der §. 28 erklärte, sie auch mit der hier darauf genommenen Beziehung sich nicht einverstehen, daher der beantragten Fassung der §. 30 nur bis zu dem Worte „erhalten“ beistimmen, dessen weiterm Inhalte von den Worten an, „wenn sie entweder“ bis zum Schlusse der §. hingegen ihre Zustimmung versagen würde.

Abg. v. Thielau: Wenn ich das Deputationsgutachten richtig verstanden habe, so beantragt die Deputation, diese §. stehen zu lassen, sobald ihrer Ansicht über die Concessionen von der Kammer beigetreten würde. Die Deputation beantragt auch die §. 30 stehen zu lassen, wo die dinglichen Berechtigungen auf dem Lande unter dieselbe Kategorie gestellt werden, wie die persönlichen Rechte. Wenn Jemand ein Grundstück besitzt, worauf das Recht zum Backen oder der Betrieb einer Schmiede ruht, so würde er das Recht binnen 5 Jahren verlieren, wenn es nicht entweder auf ausdrückliche Erlaubniß oder Anerkennung der Regierung oder rechtskräftiger Entscheidung beruht. Ich kann das nicht verstehen. Was ist ausdrückliche Erlaubniß der Regierung? Es kann nichts anders heißen, als er muß um Concession nachgesucht, und die Regierung dieselbe ertheilt haben. Sonst weiß ich nicht, was die Erlaubniß der Regierung sein soll. Was ist Anerkennung der Regierung? Besteht man darunter, wenn Streit gewesen ist? Bei der rechtskräftigen Entscheidung ist das klar; da muß Jemand einen Proceß gehabt haben. Ich bitte die Staatsregierung um Aufklärung, was unter ausdrücklicher Erlaubniß oder Anerkennung der Regierung zu verstehen sei, damit man wisse, worüber man abstimmen soll.

Königl. Commissar D. Merbach: In §. 27 und 28 stehen die Gerechtsame, welche entweder auf einer ausdrücklichen Anerkennung der Regierung, oder, zwar nicht auf einem ausdrücklichen Rechtstitel, doch auf Verjährung und Herkommen beruhen. Auch die in §. 30 angeführten Berechtigungen gehören entweder zu denen, die auf die in §. 28 vorgeschriebene Weise nachgewiesen werden müssen, das heißt: die auf dem Herkommen beruhen, oder zu denen, die auf ausdrücklichen Acquisitionstiteln beruhen. Darunter gehört denn auch die ausdrückliche Erlaubniß der Regierung. Es ist also bloß ein Unterschied zu machen, zwischen ausdrücklichen Rechtstiteln und Erwerbung durch Verjährung. Unter dem erstern können begriffen sein alle Privilegien, oder Concessionen, oder Entscheidungen der Regierung bei vorgewesenen Streitigkeiten. Ausdrückliche Rechtstitel beruhen in der Regel auf vorhandenen Ur-